

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

•

z.B. II z.B.(III) z.B. GRZ 0,4

z.B. GFZ 0,8

----

----

GaK

DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN STELLPLÄTZE GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

MIT EINEM GEH-UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE

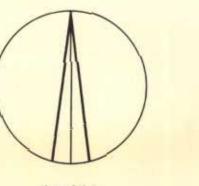
KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968

> Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 7. Dezember 1971



Für die Ausführung des Bebavungsplans gelten nachstehende Bestimmungen: Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenan-lagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzule-gen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von der Wegeführung können zugelassen werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23, JUNI 1960 (BGBLI S.341) EIDELSTEDT 17

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 320

(KB1. 5640 · B. 27 u. 48 )

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

# Verordnung

## über den Bebauungsplan Bahrenfeld 14

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 14 für den Geltungsbereich Von-Hutten-Straße Holstenkamp Regerstieg Regerstraße Westgrenze des Flurstücks 1841 der Gemarkung Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteile 214 und 215) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 1971.

#### Verordnung

# über den Bebauungsplan Eidelstedt 17

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 1

- (1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 17 für den Geltungsbereich Jasminweg Goldregenweg Westgrenzen der Flurstücke 198 und 189 der Gemarkung Eidelstedt Halstenbeker Weg Zweigweg Lohkampstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

# § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von der Wegeführung können zugelassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 1971.